

S c h ö n r e d n e r e i u n d V e r t u s c h u n g e i n e s S k a n d a l s

Die Umweltministerinnen in Hessen und Thüringen und ihr Beitrag zur Werra/Weserversalzung

Eine Stellungnahme der Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.

Witzenhausen, 26.02.2015

Vorbemerkung

Ein Spiegel-Artikel schlägt Wellen

Das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* hat in seiner Ausgabe vom 14.02.2015 unter dem Titel "Und leise wandert der See" über den Umgang der Hessischen Umweltministerin Priska Hinz (B'90/Die Grünen) mit brisanten Behördenakten zur Trinkwassergefährdung durch die Verpressung von Abwässern berichtet. *Der Spiegel* wirft der Ministerin vor, die Warnungen der Behörden nicht nur missachtet, sondern sogar vertuscht zu haben:

"Von der Gefahr für das Grundwasser erfuhr die Öffentlichkeit nichts. Im Gegenteil: im September erweckte Hessens Umweltministerin Priska Hinz den Eindruck, die Situation wäre beherrschbar. Gemeinsam mit dem K+S-Chef präsentierte die Grünen-Politikerin einen "Vier-Phasen-Plan" für die Abwasserentsorgung. "Wir haben es geschafft, erstmals eine dauerhafte Lösung für diese jahrelang ungelöste Problematik vorzulegen", sagte die Ministerin."

Die hessische Fachbehörde HLUG sieht das ganz anders. Der *Spiegel* berichtet über die Versalzung des Grundwassers und die Gefährdung des Trinkwassers durch die Versenktätigkeit der K+S Kali GmbH: *"Die Beschaffenheit der Heilwässer (von Bad Hersfeld, Anm. des Autors) könnte sich künftig erheblich verändern, und deren weitere Nutzbarkeit wäre infrage gestellt", warnten die Experten im Sommer 2014 in einer Stellungnahme für den Regierungspräsidenten in Kassel. "Begründete Besorgnis" bestehe nicht nur für die Heilquellen. Ein Dutzend Trinkwasserbrunnen im Werra-Raum könnte kurzfristig unbrauchbar werden, bei einem Brunnen sei der Chloridgrenzwert schon mehrfach überschritten worden."*

Der Spiegel verweist auch darauf, dass die Versenktätigkeit notwendig die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt und deshalb gesetzwidrig ist: *"Das Wasserrecht schreibt allerdings vor, dass die Qualität des Grundwassers nicht verschlechtert werden darf. Genau das sagen Hinz' Experten allerdings voraus: "Jede Salzwasserversenkung" würde den "bestehenden Grundwasserschaden" vergrößern."*

"Jede Salzwasserversenkung": das bedeutet, dass auch eine verminderte Versenkmenge wasserrechtswidrig wäre. Der "Vierphasenplans" setzt voraus, das die Laugenversenkung bis zur Fertigstellung einer "Oberweserpipeline" genehmigt werden kann. Bei Wegfall dieser Möglichkeit müsste K+S seine Produktion drosseln und der "Vierphasenplan" wäre nur noch Makulatur. Grund genug, die Warnungen der Fachbehörde zu übergehen und zu vertuschen?

"Elegante Auswege" als Mittel der Politik

Der Umgang der Ministerin mit dem Problem lässt Schlimmes erahnen. Wir zitieren weiter den Spiegel: *"Die Rechtsgrundlage für einen Widerruf sei gegeben, heißt es in einem Vermerk des Regierungspräsidiums Kassel. (...) Das Regierungspräsidium sah einen eleganten Ausweg in einer "erneuten Risikobewertung" und fragte den Konzern, wie er die Gefahren für das Trinkwasser einschätze. Kaum überraschend erkannte K+S keinen Grund zur Besorgnis - anders als die HLUG-Mitarbeiter. (...) Drei Wochen später präsentierte Hinz ungerührt ihren Abwasserplan."*

Den "eleganten Ausweg", K+S selbst zu befragen, ob es die eigene Entsorgungspraxis kritisch bewertet, hat das Regierungspräsidium Kassel schon einmal benutzt. Im Planfeststellungsverfahren für die Abwasserpipeline von der Fulda an die Werra hat die Werra-Weser-Anrainerkonferenz die Aufarbeitung der Abwässer mit dem Vakuumkristallisationsverfahren als Verfahrensalternative eingebracht. Wir haben das Regierungspräsidium Kassel aufgefordert, den Vorschlag neutral überprüfen zu lassen. Die befragte "neutrale Stelle" war, wen wundert es, K+S selbst und das Ergebnis war zu erwarten: der Vorschlag sei thermodynamisch nicht durchführbar. Dass K+S wenige Monate darauf selbst (für das neue Werk in Kanada) eine Vakuumkristallisationsanlage in Auftrag gegeben hat, konnte keine Auswirkungen mehr haben, denn die Genehmigung war erteilt und für sofort vollziehbar erklärt worden. Die Werra wird jährlich mit zusätzlichen 300.000 cbm Abwässern aus dem Fuldarevier belastet - für uns ein eindeutiger Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Der Spiegel-Artikel hat Wellen geschlagen, aber die Umweltministerin scheint ihre Politik der Schönrednerei und der Vertuschung fortsetzen zu wollen. In einem hastigen "Statement des Hessischen Umweltministeriums" vom 16. Februar 2015 verweist sie darauf, dass K+S bisher keinen Antrag für die Fortsetzung der Laugenverpressung gestellt habe. Dabei

lässt die Expertise des HLUG ihr keine Wahl: wenn die Laugenversenkung auch in vermindertem Umfang die Qualität des Grundwassers verschlechtert, dann darf auch hierfür keine Genehmigung erteilt werden. Es ist unnötig, auf Anträge von K+S zu warten. Schon jetzt wird gegen das WHG verstoßen und schon jetzt muss gehandelt werden.

Im März 2015 wird Priska Hinz ihren Ministerkollegen aus den Unterliegerländern erklären müssen, wie der "Vierphasenplan" mit deutschem und europäischem Wasserrecht in Einklang zu bringen ist. Dabei steht ihr zunächst die Expertise des HLUG vom Juli 2014 im "Wege. Man darf jetzt schon auf den "eleganten Ausweg" gespannt sein.

Am 18. Februar 2015 versucht die Staatssekretärin Tappeser auf einer Pressekonferenz, die Vorgänge um die HLUG-Expertise und die Festlegung auf den "Vierphasenplan" als normales Verwaltungshandeln darzustellen. Das hat gegenüber den Medien gewirkt: "Ministerium stellt K+S-Erlaubnis infrage", "Umweltministerium hält K+S unter Beobachtung" und "Lösung der Salzwasserproblematik nur unter strengen Auflagen" titelte die Presse. Der dabei vermittelte Eindruck scheint jedoch nicht zutreffend zu sein.

Am 22.02.2015 fasst der Europaticker den Widerspruch schon im Titel zusammen: **"Hessen-CDU und GRÜNE: Grund- und Trinkwasserschutz hat oberste Priorität. Laugenversenkung durch K+S: CDU stellt letztmalige Verlängerung der Erlaubnis in Aussicht."**

Der Grund- und Trinkwasserschutz kann kaum oberste Priorität haben, wenn gleichzeitig und erneut (wie bereits 2011) die "letztmalige Genehmigung" der Laugenversenkung in Aussicht gestellt wird. Auch in der Regierungskoalition wird offenbar die HLUG-Expertise nicht zur Kenntnis genommen und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen missachtet. Die Koalition versucht es folgendermaßen: *"In der Abwägung und Auswertung verschiedener wissenschaftlicher Erkenntnisse und Gutachten ist die Genehmigungsbehörde in der Vergangenheit zu dem Schluss gekommen, dass das Trinkwasser aktuell nicht gefährdet ist. Auch in Bad Hersfeld zeigen aktuell alle Daten, dass das Trinkwasser nicht belastet ist. Um diese Unbedenklichkeit für die Zukunft zu bewerten, sind weitere wissenschaftliche Fakten notwendig."*

Diese Ausführungen sind mehr als verräterisch. Die hier angesprochene "akute Gefährdung" ist nicht die notwendige Voraussetzung für das Verweigern einer Versenkerlaubnis. Es reicht aus, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers "zu besorgen" ist. Genau die hat das HLUG festgestellt, wenn es in seiner Expertise schreibt, das eine Verschlechterung des Trinkwassers bis zum Ausfall einzelner Brunnen nicht mehr auszuschließen sei. Und: K+S selbst hat es nicht fertig gebracht, die Besorgnis auszuräumen.

Die Regierungskoalition übersieht auch geflissentlich, dass bereits die unbestrittene Beeinflussung des Grundwassers durch die K+S-Abwässer ausreicht, eine Fortsetzung der Laugenverpressung zu verweigern.

"Vertuschungshilfe" aus dem Nachbarland. Soll ein Rücktritt von Priska Hinz vermieden werden?

Die Expertise des HLUG bezieht sich ausdrücklich nur auf hessische Trinkwasservorkommen, eine Beeinflussung Thüringer Brunnen durch die Versenktätigkeit der K+S Kali GmbH hat nicht zum Untersuchungsauftrag gehört. Die Gemeinde Gerstungen befürchtet seit Jahren, dass die Versalzung ihrer Brunnen auf die Versenktätigkeit in Thüringen und in Hessen zurück geht. Tatsächlich wird diese Vermutung durch ein aktuelles Gutachten der RWTH Aachen bestätigt.

Aber auch in Thüringen gibt es Behördenunterlagen zu den Folgen der Laugenversenkung für das Grund- und Trinkwasser und auch diese Unterlagen werden mit Rücksicht auf K+S zurückgehalten. Der Europaticker schreibt am 25.02.2015: *"Nachdem im Hessischen „grünen" Umweltministerium lange und letztendlich erfolglos versucht wurde, Warnungen der eigenen Fachleute unter dem Tisch zu halten, muss man feststellen, dass auch in Thüringen durch eine Behörde versucht wird, Informationen betreffs der Salzabwasserversenkung geheim zu halten, so der Bürgermeister von Gerstungen, Werner Hartung, in einer Presseaussendung. Speziell ginge es um Berichte von K+S an das Thüringer Landesbergamt zur Belastung des Grundwassers. Die Behörde verweigere eine Herausgabe mit der "lachhaften Begründung", Urheberrechte von K+S an Tabellen und Diagrammen könnten verletzt werden. Auch hier müsse, wie so oft, die Gemeinde Gerstungen den aufwendigen Klageweg beschreiten, schreibt Hartung."*

Vertuschung auch in Thüringen? Natürlich ist die Vorstellung lächerlich, dass K+S die Veröffentlichung wesentlicher Unterlagen verhindern will, weil das Unternehmen Eigentumsrechte an der Gestaltung von Tabellen hat. Wegen eines

"überwiegenden öffentlichen Interesses" könnte sich die Umweltministerin Anja Siegesmund (B'90/Die Grünen) über den Wunsch der K+S Kali GmbH hinwegsetzen.

Man muss vielmehr annehmen, dass die in Thüringen geheim gehaltenen Unterlagen ähnlich brisant sind wie die kürzlich in Hessen veröffentlichten Behördenakten. Das würde die Argumentation der Hessischen Umweltministerin endgültig zu Fall bringen und aus dem Scheitern ihres Vierphasenplans müsste Priska Hinz die persönlichen und politischen Konsequenzen ziehen. Vielleicht geht es nur darum, einen Rücktritt vorerst zu verhindern.

Rechtliche Bewertung

Nur etwa 2 Prozent des Grundwassers in Deutschland ist als Trinkwasser geeignet - Grund genug, die Trinkwasservorkommen zu schützen. Wer das Trinkwasser schützen will, muss auch das Grundwasser schützen, denn Trinkwasser ist nur derjenige Teil des Grundwassers, der wegen seines Reinheitsgrades geeignet ist, als Lebensmittel zu dienen.

"Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, es kann nicht ersetzt werden", lautet der Eingangs- und Leitsatz der DIN 2000.

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Schutz des Grund- und Trinkwassers:

> *WHG §47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser*
>
> *(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass*
>
> *1. eine **Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden** wird;*
>
> *2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit umgekehrt werden (...)*

Wegen der Bedeutung des Grundwasserschutzes verwendet das WHG den **Besorgnisgrundsatz**:

> *WHG §48 Reinhaltung des Grundwassers*
>
> *(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit **nicht zu besorgen ist**. (...)*

Der Besorgnisgrundsatz des WHG setzt der Entsorgungstätigkeit der K+S Kali GmbH eindeutige Grenzen. Es muss nicht nachgewiesen werden, dass die Laugenverpressung das Grundwasser nachteilig verändert hat, denn dann wäre es für den Grundwasserschutz ohnehin zu spät. Es reicht aus, wenn eine nachteilige Veränderung zu besorgen ist, z.B. weil sie nicht mehr auszuschließen ist. In diesem Fall lässt das WHG keinen Ermessensspielraum: es darf nicht abgewogen werden, bis zu welchem Ausmaß man eine nachteilige Veränderung hinnehmen will, es darf auch keine Rolle spielen, ob das einleitende Unternehmen sich technisch oder finanziell nicht in der Lage sieht, auf die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser zu verzichten.

Die Versenkerlaubnis aus dem Jahre 2011 hätte nicht erteilt werden dürfen

Wenn nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu besorgen sind, dann darf eine Einleitung von Stoffen nicht erlaubt werden; bereits erteilte Erlaubnisse sind spätestens dann zu widerrufen, wenn nachteilige Veränderungen nicht mehr ausgeschlossen werden können. Das einleitende Unternehmen muss einen anderen Entsorgungsweg wählen oder aber seinen Betrieb reduzieren oder einstellen.

Seit Jahren ist bekannt, dass die versenkten Abwässer nicht dort bleiben, wo sie nach Einleitgenehmigung bleiben sollen: im Plattendolomit. Sie verdrängen zunächst das salzige Formationswasser aus dem Plattendolomit, das an Bruchstellen in die Grundwasserstockwerke aufsteigt und schließlich die Trinkwasservorkommen vernichtet. Damit ist eine "nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit" gegeben, die nach §48(1) WHG nicht erlaubt und nach §47(1) WHG nicht geduldet werden darf. Die Erlaubnis zur Fortführung der Laugenversenkung hätte deshalb im Jahre 2011 nicht erteilt wer-

den dürfen.

Den Weg aus dem Plattendolomit in die Grundwasser- und schließlich in die Trinkwasserstockwerke nehmen schließlich auch die versenkten Abwässer. Der "chemische Fingerabdruck" der Abwässer ist inzwischen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Plattendolomits nachweisbar; er liefert sogar Hinweise darauf, aus welchen Produktionsprozess die Abwässer stammen.

Die Versenkerlaubnis aus dem Jahre 2011 hätte spätestens im Juli 2014 widerrufen werden müssen

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geht in seiner Expertise vom 10.07.2014 davon aus, dass bei einer größeren Anzahl hessischer Trinkwassergewinnungsanlagen eine Beeinträchtigungen durch die Versenkung von Salzabwässern nicht mehr ausgeschlossen werden kann, eine Anlage wird sogar als akut gefährdet angesehen. Selbst für die Heilquellen in Bad Hersfeld kann eine Beeinträchtigung nicht mehr ausgeschlossen werden.

Damit liegt die in §48 WHG angesprochene Besorgnis vor, dass die Wasserbeschaffenheit durch die Versenkung der K+S-Abwässer nachteilig verändert wird; §47 WHG bietet unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit, die Erlaubnis aus dem Jahre 2011 zu widerrufen; dies ist jedoch nicht geschehen.

Der versatzlose Bergbau hätte spätestens mit der Umsetzung der EU-WRRL in deutsches Recht widerrufen werden müssen

> *WHG §48 Reinhaltung des Grundwassers*
>
> *(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. (...)*

Das Grundwasser wird nicht nur durch das Verpressen der K+S-Abwässer nachteilig verändert. Von den Rückstandshalden der K+S Kali GmbH sickern Haldenlaugen in den Untergrund, weil sie nur zum Teil an der Basis abgedichtet sind und weil die Haldenlaugen nicht vollständig aufgefangen werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht hätte die Möglichkeit gegeben, die Erlaubnis zum versatzlosen Bergbau und damit für die Anlage von Salz-Rückstandshalden zu widerrufen und den Rückbau der Halden anzuordnen. Dies ist jedoch in Deutschland unterlassen worden.

Ganz anders in Spanien. Die EU-Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren die Ansicht vertreten, dass die Rückstandshalden des Kaliherstellers Iberpotash die menschliche Gesundheit und das Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen. Sie rügt die spanischen Behörden, weil sie nicht die notwendigen Schritte zur Beseitigung der Missstände unternommen haben.

Spanische Gerichte haben die Behörden gezwungen, die Aufhaldung von Salzrückständen zu untersagen und von Iberpotash den Rückbau der Halden und die Sanierung der Haldenflächen zu verlangen. Iberpotash muss eine Sicherheitsleistung erbringen. Iberpotash wird die Aufhaldung 2017 insgesamt beenden, 2015 mit den Rückbau der ersten Halde beginnen und den Rückbau bis zur Betriebseinstellung abschließen. In noch anhängigen Gerichtsverfahren soll Iberpotash endgültig auf Ziele und Fristen festgelegt werden.

Die K+S Kali GmbH hat Genehmigungsauflagen nicht erfüllt

In der Erlaubnis aus dem Jahre 2011 hat die Genehmigungsbehörde von K+S gefordert, bis Ende 2013 nachzuweisen, dass eine nachteilige Veränderung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden kann. Dazu sollte K+S ein kalibriertes 3D-Grundwassermodell vorlegen. Solche numerischen Modelle sind ziemlich aufwendig, aber sie ermöglichen es - wenn sie kalibriert sind - für einen begrenzten Zeitraum Prognosen zu treffen. Das wäre nach dem WHG auch notwendig, denn dessen Besorgnisgrundsatz erfordert eine Prognose der zu erwartenden Entwicklungen.

Dieser Genehmigungsauflage ist K+S nicht nachgekommen. Nach übereinstimmender Bewertung des HLUG, des TLUG und des Behördengutachters "Büro für Hydrogeologie und Umwelt" (HG) war das von K+S vorgelegte Grundwassermodell nicht prognosefähig und deshalb ungeeignet.

Die Behörden unternehmen nicht die erforderlichen Schritte zum Schutz des Grundwassers

Nach unserer Einschätzung hätte zu diesem Zeitpunkt die Erlaubnis zur Laugenversenkung widerrufen werden müssen, zumindest zeitlich befristet, bis nämlich K+S den geforderten Nachweis erbracht hat, dass eine nachteilige Veränderung des Trinkwassers nicht zu besorgen ist. Das ist jedoch nicht geschehen. Stattdessen haben die Behörden die Fortsetzung der Laugenverpressung geduldet und die Ansprüche an den Nachweis der Unbedenklichkeit gesenkt.

Den geforderten Unbedenklichkeitsnachweis hat das Unternehmen auch im Januar 2015 noch nicht erbracht.

Das Regierungspräsidium Kassel missachtet die Besorgnis der Grundwasserverunreinigung

Wie schon erwähnt, lässt das WHG keinen Ermessensspielraum, wenn durch das "*Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (...) eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit*" zu besorgen ist.

Die "Besorgnis" ist dabei als "unbestimmter Rechtsbegriff" zu verstehen, er muss aus dem jeweiligen Zusammenhang mit Inhalt gefüllt werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden verwendet, weil die Gesetzestexte nicht in jedem Fall für eine hinreichende Klarheit bei der Anwendung der Gesetze sorgen können. Im Zusammenhang mit der Laugenverpressung muss die "Besorgnis der Grundwasserverunreinigung" aus den Fachwissenschaften Geologie, Geophysik und Hydrologie abgeleitet und begründet werden. Genau dies hat das HLUG in seiner Expertise vom Juli 2014 getan.

Die von einer Fachbehörde ausgesprochene "Besorgnis" muss unbedingt beachtet werden, denn deren Mitarbeiter haben durchaus mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie durch fehlerhafte oder unvollständige Expertisen der Gewässerverunreinigung Vorschub leisten. Das Regierungspräsidium kann sich nicht darauf berufen, dass das entsorgungspflichtige Unternehmen oder von der Behörde beauftragte Gutachter die "Besorgnis" nicht teilen. K+S handelt in eigenem Interesse und wäre für eine unzutreffende Einschätzung der Grundwassersituation nicht zu belangen, Ähnliches ließe sich über einen von der Behörde beauftragten freien Gutachter sagen.

Die Genehmigungsbehörde scheint aber entschlossen, die Warnung der Fachbehörde HLUG zu übergehen. In einem Ergebnisprotokoll vom 13.01.2015 (Az. 89-0410-682/14 Kr) heißt es: *"Es besteht im Übrigen Einvernehmen, dass der in der HLUG-Stellungnahme verwendete Besorgnis-Begriff nicht dem wasserrechtlichen Besorgnis-Begriff entspricht. Die juristische Bewertung des Sachverhalts erfolgt durch das Regierungspräsidium."*

Nach unserer Einschätzung lässt sich diese rechtliche Bewertung nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz ableiten. Das Regierungspräsidium übernimmt aber ausdrücklich die Verantwortung - auch mit den strafrechtlichen Konsequenzen.